

Der
Kinder-und Jugendärztliche
Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

Vorsorgeuntersuchung
in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Sie haben Ihr Kind für den Besuch einer Kindertagesstätte angemeldet. In der aktuellen Fassung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 ist in § 18 Abs. 3 verankert, dass Ihr Kind während des Betreuungszeitraums ein Recht auf eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung durch das Gesundheitsamt hat. Diese Untersuchung bietet Ihnen der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Ihres Gesundheitsamtes, vornehmlich im Alter Ihres Kindes von 2 Jahren vor der Einschulung, an.

Für die Vorbereitung dieser Untersuchung teilt die Leiterin/ der Leiter der Kindertageseinrichtung mit Ihrem Einverständnis dem Gesundheitsamt Name, Geburtsdatum und Anschrift Ihres Kindes mit. Nach Übermittlung der Daten legt das Gesundheitsamt den Untersuchungstermin fest, er wird Ihnen rechtzeitig über die Kindertagesstätte bekannt gegeben. Gern können Sie an der Untersuchung Ihres Kindes teilnehmen.

Für die Untersuchung erhalten Sie beigelegt einen Fragebogen mit der Bitte, diesen sorgfältig auszufüllen. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Da die Vorsorgeuntersuchung zustimmungspflichtig ist, benötigt der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Ihr schriftliches Einverständnis, so dass der Fragebogen auch eine Einwilligungserklärung zur ärztlichen Untersuchung und der damit verbundenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten/Gesundheitsdaten enthält. Den Fragebogen mit Einwilligungserklärung geben Sie bitte vor oder am Untersuchungstag in der Kindertageseinrichtung in einem verschlossenen und mit Namen gekennzeichneten Briefumschlag ab. Bitte stellen Sie dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst vor oder am Untersuchungstag ebenfalls im verschlossenen Umschlag auch das gelbe Heft für die Dokumentation der Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) sowie den Impfausweis Ihres Kindes zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Vorsorgeuntersuchung erfolgt mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen und eventuelle Entwicklungsauffälligkeiten frühzeitig zu erkennen sowie fachärztlich abzuklären und zu behandeln. Damit soll Ihr Kind aus medizinischer Sicht optimal für eine erfolgreiche Beschulung vorbereitet werden. Die Untersuchung dient auch der Überprüfung des Impfschutzes und der Impfberatung, denn vor der Einschulung sollte Ihr Kind vor den Infektionskrankheiten geschützt sein, für welche die Ständige Impfkommission am Robert- Koch-Institut (STIKO) eine Impfung empfiehlt. Die Untersuchung schließt insbesondere die Prüfung der Sinnesorgane (Sehschärfe und Hörvermögen), die Messung von Körpergröße und Körpergewicht, die körperliche Untersuchung sowie die Beurteilung der Körpermotorik und der Sprache ein. Über das Untersuchungsergebnis werden Sie, ggf. mit Empfehlungen und Hinweisen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, vor Ort bzw. schriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen!
Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person und Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden) informieren wir Sie über den gesetzlichen Hintergrund der Datenerhebung sowie die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten im Zusammenhang mit dieser Vorsorgeuntersuchung wie folgt: Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Fragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes werden im Gesundheitsamt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für die Dauer von 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften gespeichert und danach gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den Öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen (selbst als reduzierte Einzeldaten und bei fehlender Personenbeziehbarkeit) nicht durch andere als die genannten Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert. In diesem Zusammenhang nehmen Sie bitte auch Kenntnis von folgenden Merkblättern: "Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen) zu der ärztlichen und den zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst" und "Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO - keine Direkterhebung beim Betroffenen) zu der ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst".

Die Merkblätter sind

diesem Informationsbogen beigelegt,
in der Kindertagesstätte ausgehängt,
online zu finden unter folgendem Link: _____